

**Erklärung Selbständige zur Förderung von Tests
auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus (Beilage 1b)**

1.

Förderungsgeber ist der Bund:

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus (BMLRT)
Stubenring 1
1010 Wien

Abwicklungsstelle:

Buchhaltungsagentur des Bundes
Dresdner Straße 89
1200 Wien

2. Angaben des selbständigen Förderungswerbers:

ACHTUNG: Förderungswerber von gewerblichen Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieben, Campingplätzen, Jugendherbergen, Schneesportschulen oder Reisebüros (Reisebetreuer mit Kundenkontakt) verwenden die „Einverständniserklärung“ (Beilage 1a). Privatzimmervermieter und deren Haushaltsangehörige verwenden die „Erklärung Privatzimmervermieter“ (Beilage 1c).

Förderungsberechtigte Gruppe		alpine Führungskräfte	Reisebetreuer	Fremdenführer
Vorname		Nachname		
Geburtsdatum				
Persönliche Anschrift				
E-Mailadresse				

3. Die **Förderungsbedingungen** sind in der Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus und ihren Beilagen geregelt. Diese sind Bedingungen und Bestandteil des Förderungsvertrags (abrufbar unter: www.oesterreich.gv.at).

4. **Förderungsgegenstand** ist die freiwillige Inanspruchnahme von labortechnischen Untersuchungen bei einem Labor gemäß § 6 der Sonderrichtlinie zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 durch natürliche Personen, die selbständig das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers oder das freie Gewerbe des Reisebetreuers gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt ausüben sowie durch natürliche Personen, die aufgrund eines (landesgesetzlich) anerkannten oder verliehenen Befähigungsnachweises als alpine Führungskraft aktives Mitglied eines Bergsportführer-Landesverbandes sind und dieser Tätigkeit gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt nachgehen und die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Sonderrichtlinie erfüllen.

5. Der Förderungswerber (Pkt. 2) ermächtigt den Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle (Pkt. 1) zur Auszahlung des **Zuschusses** (§ 7 der Sonderrichtlinie) direkt an jenes Labor (§ 6 der Sonderrichtlinie), das den Test auf den Erreger SARS-CoV-2 durchführt.

6. Erforderliche Datenverarbeitung zur Erfüllung des Vertrags:

Folgende Kategorien von Daten des Förderungswerbers sind gemäß Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) zur Erfüllung des Förderungsvertrages notwendig bzw. dienen der gesetzlich verpflichtenden Einmeldung der Testergebnisse; sie werden vom Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle (als gemeinsam Verantwortliche) verarbeitet: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Dienstgeber/in, Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes, Ort und Tag der Probengewinnung, Tag der Testung(en) und Angabe des Vorliegens eines Ausnahmefalls zur Inanspruchnahme der förderbaren Leistung ungeachtet des Zugangs zu einem niederschweligen Zugang zu einem PCR-Test.

Die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO sind unter www.oesterreich.gv.at ersichtlich. Der Förderungswerber beauftragt das den Test durchführende Labor, die genannten Daten in seinem Namen zur Durchführung des geförderten Tests zu verarbeiten und die Nachweise zu den förderbaren Leistungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Durch den Förderungswerber ist die „Erklärung Selbständige“ zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Datenverarbeitung im Labor (§ 6) erfolgt nach den Bestimmungen im jeweiligen Behandlungsvertrag. Die Testergebnisse werden in den gesetzlich vorgesehenen Datenbanken eingetragen.

- Der Förderungswerber bestätigt, dass er selbständig das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers oder das freie Gewerbe des Reisebetreuers gesetzlich zulässig und mit Kundenkontakt ausübt oder aufgrund eines (landesgesetzlich) anerkannten oder verliehenen Befähigungsnachweises als alpine Führungskraft aktives Mitglied eines Bergsportführer-Landesverbandes ist und dieser Tätigkeit gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt nachgeht und den Test auf den SARS-CoV-2 Erreger freiwillig und maximal einmal pro Kalenderwoche in Anspruch nimmt.
- Der Förderungswerber stimmt den Bedingungen der Sonderrichtlinie und ihren Beilagen und damit insbesondere auch der Gerichtsstandsvereinbarung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich zu.
- Der Förderungswerber bestätigt, dass sämtliche Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung bei Falschangaben zurückgefordert wird und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Ort, Datum

Unterschrift der zu testenden Person (Förderungswerber)

Name in Blockbuchstaben: